



Regionales Vernetzungstreffen Oberes Emmental

18.03.2025

KESB im Kontext von häuslicher Gewalt

Mirjam Gerber
Behördenmitglied
KESB Emmental



Was ist uns wichtig?

- Wir sind im Dialog mit den Betroffenen
- Vertrauen in die Behörde als Grundlage einer gelingenden Zusammenarbeit
- Grundsatz: so viel wie nötig, so wenig wie möglich!
- Sobald es die KESB nicht mehr braucht, zieht sie sich aus den Fällen zurück



System des Kindesschutzes in der Schweiz

- Freiwilliger (einvernehmlicher) Kindesschutz
(Bsp. Mütter- Väterberatung, EB, Suchtberatungsstelle)
- **Behördlicher Kindesschutz**
(nur wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe schaffen können, hat nebst den sorgeberechtigten Personen auch der Staat die Pflicht, das Kindeswohl sicherzustellen, Art. 307 ff. ZGB)
- Strafrechtlicher Kindesschutz (Ziel: Minderjährige schützen, repressiver Charakter, nicht präventiver Charakter)



Aufgaben der KESB im Zusammenhang mit dem Thema der häuslichen Gewalt

- Abklärung der Situation
- Ergreifen von Schutzmassnahmen (Ermahnung, Weisung, Beistandschaft, Kontaktregelung, Fremdplatzierung)
- Zusammenarbeit mit Fachstellen (Polizei, Opferhilfe, etc.)
- Falls nötig: langfristige Begleitung und Kontrolle



Ziel der KESB im Kontext von häuslicher Gewalt

Schutz des Kindeswohls

Kinder sollen in einem Umfeld aufwachsen, das ihre körperliche und psychische Unversehrtheit gewährleistet.



Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle oder psychische Gewalt (u.a. auch Gefährdung des Kindes aufgrund eines Erwachsenenkonfliktes / **häusliche Gewalt**)
- Unterlassung / Vernachlässigung
- Münchhausen Stellvertreter-Syndrom (Symptome werden erfunden oder provoziert. Den Kindern werden unnötige und potenziell schädigende diagnostische und therapeutischen Massnahmen zugeführt)



Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- mangelhafte Ernährung
- nicht der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ungenügende Körperpflege
- regelmässiges zu spät zum Unterricht Erscheinen
- Dauerhafte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes
- Äusserungen des Kindes oder andere Anzeichen bezüglich körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs
- u.a.



Kindeswohlgefährdung

- Einschätzung: kein abschliessender Kriterienkatalog, sondern Ergebnis einer Gesamteinschätzung
- Bestehen einer ernsthaften Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls
- Folgen: Einschränkung auf kognitiv-emotionaler Ebene und / oder auf somatischer oder psychosomatische Ebene, Störungen im Sozialverhalten, Depressionen, Angststörungen u.v.m.



Melderecht im Kinderschutz (Art. 314c ZGB)

- 1 Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- 2 (...)



Meldepflicht im Kinderschutz (Art. 314d ZGB)

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, **wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können**:
1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.



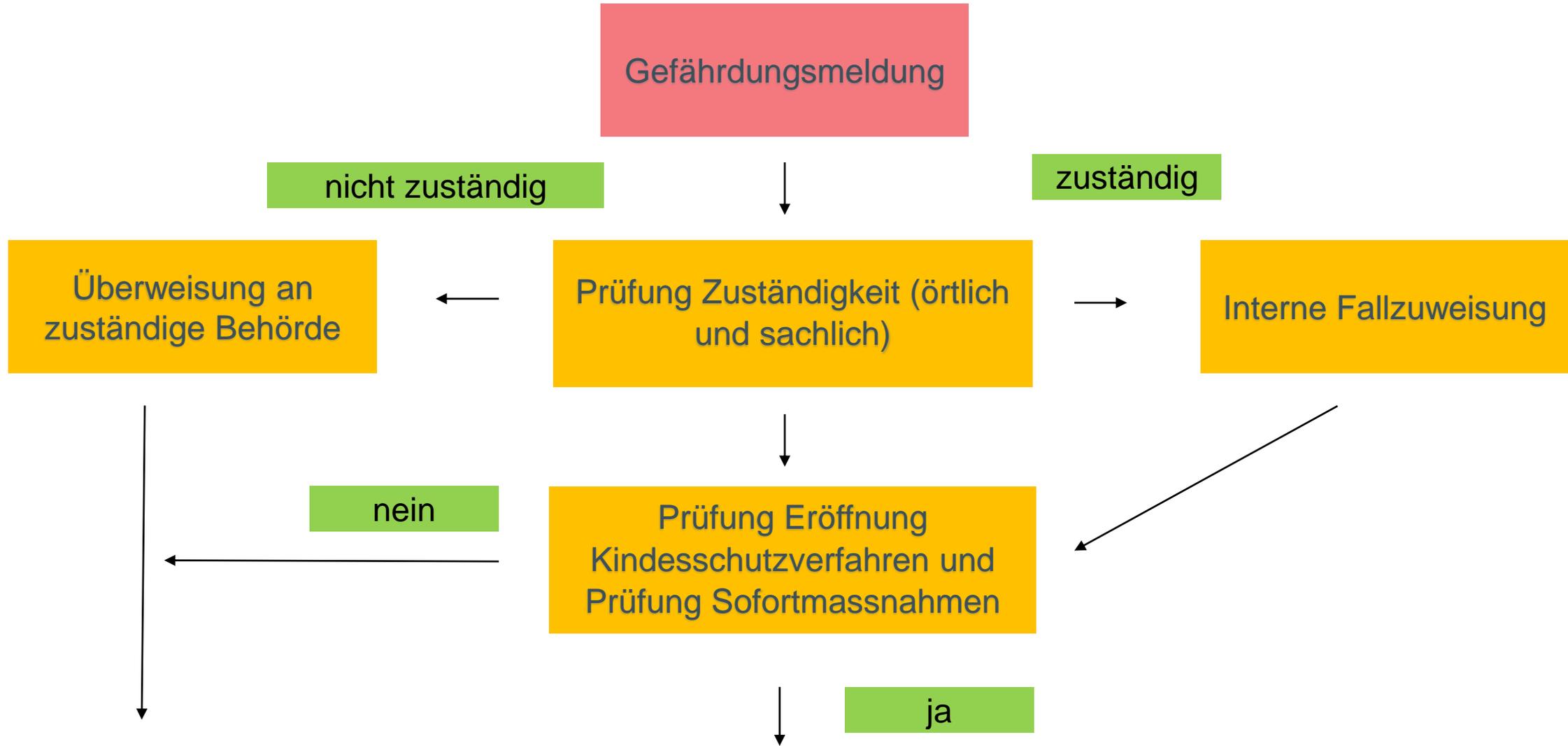
Was passiert nach einer Gefährdungsmeldung?

- keine Intervention
- Gespräch mit der betroffenen Person
- Kontaktaufnahme mit meldender Person
- Auftrag zur Ersteinschätzung an Spitex, Psychiatriespitex, o.ä.
- Abklärungsauftrag an Sozialdienst

Ziel: Abklärung der Situation und des Unterstützungsbedarfs



Das Verfahren bei der KESB





Eröffnung Kinderschutzverfahren und
evtl. Anordnung von superprov. oder
vorsorgl. Massnahmen

Abklärungsauftrag an geeignete Stelle

Prozessorientierte Abklärung durch
geeignete Stelle
Diese Stelle verfasst einen Bericht mit
Empfehlungen an die KESB

Sichtung der Ergebnisse
Austausch innerhalb der Behörde
Gewährung rechtliches Gehör

Ende des Prozesses

Entscheidung (Verzicht oder Anordnung
behördliche Massnahmen)



Abklärungsverfahren

- Ursprung: **mutmassliche Kindeswohlgefährdung** einer minderjährigen Person (Abklärung orientiert sich immer am Kindeswohl)
- Kindeswohlgefährdung und deren Ursache (Risiken, vorhandene kind- oder umfeldbezogene Ressourcen) eruieren
- Jeder Fall ist individuell und als Einzelfall zu beurteilen!
- Immer Gespräch mit Kindern: zum Kennenlernen deren Lebenswelt



Massnahmen des Kindesschutzes

Art. 307 Abs. 3 ZGB: **Ermahnung, Weisung (Anordnung etwas zu tun oder zu unterlassen oder zu dulden), Erziehungsaufsicht (kontrollierend, beobachtend)**

Art. 306, 308 und 325 ZGB: **Beistandschaft**

Erziehung, Besuchsrecht, Vaterschaft, Unterhalt, Abwesenheit, Interessenkollision, Vermögensschutz, mit oder ohne Einschränkung elterliche Sorge

Art. 310 ZGB: **Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Wegnahme, Unterbringung)**

Art. 311 / 312 ZGB: **Entzug der elterlichen Sorge**

Art. 314b ZGB: **Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik**

Art. 327a ZGB: **Vormundschaft**



Mögliche Hilfsangebote / analog freiwilliger Kinderschutz

- Gespräche bei der Schulsozialarbeit
- Elternkurs Kinderschutz Schweiz (Starke Eltern – Starke Kinder)
- Erziehungsberatung
- Familienbegleitung
- Familientherapie
- Angeordnete Beratung
- Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft
- etc.



Fragen?

